



Kurzinformation

Strafbarkeit des illegalen Besitzens und Führens halbautomatischer Kurzwaffen

Der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen ist in Deutschland erlaubnispflichtig (§ 2 Absatz 2 WaffG; Pauckstadt-Maihold/Lutz Randnummer 12). „Umgang“ mit einer Waffe oder Munition hat dabei unter anderem, wer diese besitzt oder führt (§ 1 Absatz 3 WaffG). Unter Besitz wird hierbei das „Ausüben der tatsächlichen Gewalt“ verstanden, unter Führen das „Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums“ (Pauckstadt-Maihold/Lutz Randnummer 13).

Der nicht von einer entsprechenden Erlaubnis gedeckte Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen stellt eine Straftat nach § 52 Absatz 1 Nr. 2b WaffG dar und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Gesetzgeber hat den Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen wegen der erhöhten Gefährlichkeit dieser Waffen unter den im Vergleich zu § 52 Absatz 2 WaffG erhöhten Strafrahmen des Absatz 1 gestellt (Pauckstadt-Maihold/Lutz Randnummer 11).

Eine weitere Differenzierung etwa danach, ob der Umgang an öffentlichen Orten oder an besonders kriminalitätsbelasteten Plätzen erfolgt, sieht der Straftatbestand hierbei nicht vor. Das Gesetz kennt auch keinen besonders schweren Fall des Umgangs mit halbautomatischen Kurzwaffen, da sich der in § 52 Absatz 5 WaffG geregelte besonders schwere Fall mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ausschließlich auf § 52 Absatz 1 Nr. 1 WaffG bezieht, also auf den Umgang mit ehemaligen Kriegswaffen oder Molotow-Cocktails (Pauckstadt-Maihold/Lutz Randnummer 91).

Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit zur Annahme eines minder schweren Falles eröffnet: Gemäß § 52 Absatz 6 WaffG beträgt in minder schweren Fällen des Absatzes § 52 Absatz 1 WaffG die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ob ein solcher minder schwerer Fall vorliegt, „lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden. Nach der Gesamtbewertung muss das Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden Fälle (positiv) in einem Maße abweichen, dass die Anwendung des milderen Strafrahmens ausreichend erscheint (...)“ (Pauckstadt-Maihold/Lutz Randnummer 92).

Quellen:

- Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970; 4592); 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/ (englische Übersetzung mit Stand 4. März 2013 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_waffg/index.html).
- Pauckstadt-Maihold/Lutz: Kommentierung von § 52 WaffG in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 244. Einzellieferung Dezember 2022.

* * *